

ECCHR-Zwischenbericht Februar 2014

Stuttgarter Strafprozess gegen ruandische FDLR-Führungsmitglieder

Am 4. Mai 2011 begann am Oberlandesgericht Stuttgart die Hauptverhandlung im Strafverfahren gegen die zwei ruandischen Führungsmitglieder der „Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“ (FDLR) Ignace Murwanashyaka und Straton Musoni. Ihnen wird vorgeworfen, für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in den Jahren 2008 und 2009 verantwortlich gewesen zu sein. Das ECCHR beobachtet diesen Prozess, in dem erstmals das 2002 in Kraft getretenen Völkerstrafgesetzbuch (VStGB), das die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor deutschen Gerichten ermöglicht, zur Anwendung kommt. Bereits im [Februar 2012](#) und im [November 2012](#) veröffentlichte das ECCHR zwei Zwischenberichte. Der vorliegende dritte Bericht gibt einen Überblick über die wesentlichen Ereignisse zwischen dem 112. (Nov. 2012) und dem 200. Prozesstag (Dez. 2013). Im Vordergrund stehen dabei die erste Aussage des Angeklagten Musoni, die Streichung von drei Anklagepunkten sowie die ersten Aussagen von Opferzeugen und –zeuginnen aus der Demokratischen Republik Kongo.

Einlassung des Angeklagten Straton Musoni

Im August 2013 hat sich der Angeklagte Straton Musoni zu den ihn betreffenden Vorwürfen geäußert. In der Anklageschrift vom 8. Dezember 2010 wurde ihm vorgeworfen, es als politisch-militärischer Führer der FDLR unterlassen zu haben, die Straftaten der Milizionäre in der Demokratischen Republik Kongo zu verhindern. Musoni soll die Vorgehensweise, Strategien und Taktiken der FDLR per Satellitentelefon, Emails, Internetauftritte und Radiosendungen gemeinsam mit dem zweiten Angeklagten von Deutschland bestimmt und gesteuert haben.

In seiner Aussage hat der Angeklagte Musoni diesen Vorwürfen im Wesentlichen widersprochen. Er bestreitet als Vizepräsident der FDLR Einfluss auf den militärischen Teil der Organisation gehabt zu haben. Musoni gab an, er sei von Deutschland aus für die politische Mobilisierung, die Diplomatie und die Finanzen der FDLR zuständig gewesen und habe den Kontakt zu Teilen der Organisation in der Demokratischen Republik Kongo vernachlässigt. Er distanziert sich zudem ausdrücklich von den begangenen Verbrechen.

Streichung von drei Anklagepunkten zu Vergewaltigung, Versklavung und der Rekrutierung von Kindersoldaten

Am 188. Prozesstag hat das Gericht drei Anklagepunkte - zwei Einzelvorwürfe von Vergewaltigung und Versklavung und ein Vorwurf der Rekrutierung von Kindersoldaten - auf Antrag der Bundesanwaltschaft vorläufig eingestellt. Die Bundesanwaltschaft geht davon aus,

dass die Einzelstrafen für die drei Anklagepunkte neben der zu erwartenden Gesamtstrafe bezüglich der anderen angeklagten Taten nicht beträchtlich ins Gewicht fallen und die Vernehmung der Zeugen und Zeuginnen dieser Vorfälle diese nur „erheblich belasten und möglicherweise persönlich gefährden“ würden. Die Einstellung hat zur Folge, dass der Vorwurf, die Angeklagten wären für die Rekrutierung von Kindersoldaten verantwortlich, vollständig aus dem Verfahren herausfällt.

Das Gericht hat außerdem darauf hingewiesen, dass es nach seiner Ansicht zum jetzigen Zeitpunkt der Beweisaufnahme fraglich sei, ob der Angeklagte Murwanashyaka tatsächlich hinreichenden Einfluss auf das Verhalten der Kämpfer im Osten der Demokratischen Republik Kongo gehabt habe. Sofern der Angeklagte davon jedoch selbst ausgegangen sei, würde immer noch eine *versuchte* Tatbegehung vorliegen. Diese könnte im Falle einer Verurteilung eine Strafmilderung zur Folge haben. Des Weiteren schlug das Gericht vor, die Strafverfolgung hinsichtlich des zweiten Angeklagten Straton Musoni auf den Vorwurf der Rädelsführerschaft bzw. Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung zu beschränken.

Hierdurch wird deutlich, dass das Gericht aufgrund der aktuellen Beweislage teilweise andere Vorwürfe gegen die Angeklagten für wesentlich erachtet, als in der ursprünglichen Anklageschrift formuliert worden sind. Diese Bewertung ist jedoch nicht abschließend und die Auffassung des Gerichts kann sich noch im Laufe des Verfahrens bis zu einem Urteilsspruch ändern.

Aussagen Betroffener unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Betroffenen selbst sind nicht im Gerichtssaal anwesend, sondern über eine Videoverbindung aus der Region zugeschaltet. Sie haben eine deutsche Rechtsanwältin als Zeugenbeistand. Das Gericht hat die Öffentlichkeit für die Dauer der Befragung ausgeschlossen. Dies wird damit begründet, dass die Sicherheit und der Schutz von Persönlichkeitsrechten der Zeugen und Zeuginnen gewährleistet werden soll. Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit kann das ECCHR in diesem Zwischenbericht keine Auskunft über die Art und Weise der Befragungen der Opferzeugen und -zeuginnen geben. Die ersten Vernehmungen mussten Ende 2012 wegen der zu dieser Zeit angespannten Sicherheitslage vor Ort ausgesetzt werden. Teilweise mussten Vernehmungen auf Wunsch der Zeugen und Zeuginnen abgebrochen werden, da diese eine hohe Belastung darstellten. Die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Zeugen und Zeuginnen wurde mehrmals von der Verteidigung in Frage gestellt. Dies wurde aus anschließenden Stellungnahmen der Bundesanwaltschaft und der Verteidigung, die jeweils wieder unter Herstellung der Öffentlichkeit abgegeben wurden, deutlich.

Neues Verfahren gegen mutmaßliche Mitglieder der FDLR in Düsseldorf

Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf ist am 15. November 2013 ein weiteres Verfahren zum Komplex „FDLR“ eröffnet worden. Den drei Angeklagten wird vorgeworfen, Mitglieder der FDLR und somit einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu sein. Sie sollen die Festnahmen der beiden vor dem Oberlandesgericht Stuttgart Angeklagten im Mai 2011 zum Anlass genommen haben, eine eigene Zelle der FDLR in Deutschland zu gründen. Zweck der Gründung dieser Zelle soll dabei das Verfassen und die Verbreitung von Pressemitteilungen der FDLR gewesen sein, die die Verbrechen im Osten des Kongos leugnen oder rechtfertigen sollen. Des Weiteren soll einer der Angeklagten Ignace Murwanashyaka Geld zukommen gelassen haben, obwohl dessen Konten auf Grund von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union eingefroren waren. Mit den überlassenen Geldern sollen Telefonate mit Kämpfern der FDLR finanziert worden sein. Zudem laufen in Deutschland noch weitere Ermittlungen gegen elf Personen, die verdächtigt werden, die FDLR unterstützt zu haben.


Ausblick

Termine zur Fortsetzung der Hauptverhandlung wurden bislang bis zum Mai 2014 bestimmt. Es sind weitere Zeugenvernehmungen terminiert, so dass noch nicht absehbar ist, wann mit einem erstinstanzlichen Urteil zu rechnen ist. Da nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart die Einlegung von Rechtsmitteln zu erwarten ist und dann der Bundesgerichtshof zu urteilen hat, wird eine abschließende Bewertung des Verfahrens erst in einiger Zeit abschließend möglich sein. Erste Schlüsse zu verfahrensprozessualen Fragen, aber auch zur Führung der Ermittlungen, dem Umgang mit Betroffenen sexueller Gewalt in Konflikten oder der Bedeutung und Wirkung des Verfahrens vor einem deutschen Gericht in den betroffenen Regionen werden sich aber bereits nach dem erstinstanzlichen Urteil ziehen lassen können.


ECCHR Hintergrundmaterialien zum FDLR-Führungsverfahren

 [FDLR, Zweiter Zwischenbericht über den Prozess 2012-11 \(181,5 KiB\)](#)

 [Zwischenbericht über den Prozess 2012-02 \(158,7 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Internationale Regeln bei Verfahren sexualisierter Kriegsgewalt \(252,0 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Sexualisierte Kriegsgewalt vor deutschen Strafgerichten \(222,3 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Verpasste Chancen – Verfolgung von Völkerstraftaten in Deutschland \(219,7 kB\)](#)

 [ECCHR Hintergrundbericht: Das Völkerstrafgesetzbuch – Überblick \(226,1 kB\)](#)